HOTELSTORNO PLUS

Polizzen-Nr. 03935090662

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNG

Leistungen

1. Stornoschutz:

Stornokostenersatz bei Nichtantritt der Reise

→ bis zum gebuchten Reisepreis

2. Reiseabbruch:

Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile des Arrangements

→ bis zum gebuchten Reisepreis

3. Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes:

Ersatz der erforderlichen Nächtigungs- und Verpflegungskosten

→ bis 20 % des gebuchten Reisepreises (max. € 400,-)

4. Unfreiwillige Urlaubsverlängerung:

Ersatz der entstehenden Mehrkosten vor Ort

→ bis 50 % des gebuchten Reisepreises (max. € 2.000,-)

5. Such- und Bergungskosten:

Bei Berg- und Seenot (inkl. Hubschrauberbergung)

→ bis € 7.500,-

Der Versicherungsschutz gilt für einen Aufenthalt bis 31 Tage in Europa.

Prämie

Die Prämie beträgt 5 % vom gebuchten Reisepreis.

Als Reisepreis gilt der gesamte Zimmer-/Appartmentpreis (samt eventueller Buchungsgebühren) aller versicherten Personen. Bitte beachten Sie, dass die Höchstversicherungssumme pro Person mit € 4.000,- und pro Buchung mit € 10.000,- limitiert ist.

Hinweis: Die Mindestprämie beträgt € 5,- pro Versicherungsabschluss.

Als Vertragsgrundlage gelten die umseitig abgedruckten EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für Hotellerie (ERV-RVB Hotellerie 2007). Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Auskünfte und Informationen

Europäische Reiseversicherung AG • Kratochwilestraße 4 • A-1220 Wien Service Center: Tel. +43/1/317 25 00-73930 • Fax +43/1/319 93 67 E-Mail: info@europaeische.at • www.europaeische.at

Notruf 24 Stunden täglich: +43/1/50 444 00

So schließen Sie die Versicherung ab

- 1. Berechnen Sie die Prämie.
- Füllen Sie den unten angeführten ZAHLSCHEIN vollständig aus: Prämie, Reisebeginn, Buchungsdatum, Personenanzahl, Zu- und Vornamen der versicherten Personen.
- 3. Zahlen Sie die Prämie mittels Zahlschein oder per Telebanking ein.

Bei **TELEBANKING** geben Sie bitte die Polizzennummer im Kundendatenfeld und die unter Punkt 2. angeführten Daten im Verwendungszweck an. Bei **Überweisungen aus dem Ausland** bitte **IBAN** (AT 86 3200 0000 0006 7793) und **BIC** (RLNWATWW) verwenden.

Wichtia

- Bei unvollständiger Angabe der oben angeführten Daten gilt der Versicherungsschutz nicht oder nur eingeschränkt.
- 2. Der Versicherungsabschluss muss spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Buchung oder Anzahlung (wenn die Buchung erst mit Einlangen der Anzahlung zustande kommt) erfolgen. Der Versicherungsschutz beginnt nach erfolgter Prämienzahlung am darauf folgenden Tag um 0.00 Uhr. Bei späterem Versicherungsabschluss besteht Versicherungsschutz erst ab dem 10. Tag nach Abschluss.

Wann besteht Versicherungsschutz bei Stornierung / Reiseabbruch

- Plötzlich eintretende schwere Erkrankung, Unfall oder Tod des Versicherten/Familienangehörigen
- Schwangerschaft
- Sachschaden am Eigentum
- Unverschuldeter Arbeitsplatzverlust
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst
- Einreichung der Scheidungsklage
- Nichtbestehen der Reifeprüfung
- Gerichtliche Vorladung

Bitte beachten Sie:

Bestehende Leiden (siehe jedoch Artikel 13 ERV-RVB Hotellerie 2007) sind nur versichert, wenn sie unerwartet akut werden.

ZAHLSCHEIN - INLAND

Betrag					
Kontonummer EmpfängerIn	BLZ Empfängerbank				
67793	32000				
Empfängerin Europäische Reiseversicherung AG Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien					
Verwendungszweck					
Hotelstorno Plus 03935090662 Reisebeginn:					
Pers. Anz. ges.:					
Pers. Anz. ges.:					
Pers. Anz. ges.:	rln				

	landesbank rreich-Wien	EUR	Betrag	nacime samura provincia situação
Kontonummer EmpfängerIn		BLZ Empfängerbank	Reisebeginn (TT, MM, JJ)	
67793		32000		
Europäische Reiseversicherung AG Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien		Buchungsdatum (TT, MM, JJ)	Pers. Anz. ges.	
THE RESERVE OF THE PERSON NAMED IN	ft Auftraggeberln - bei Verwendung c r Auftraggeberln	ıls Überweisungsauftrag BLZ-Auftragg./Bankverm	Zu- und Vornamen der versiche	
Auftraggeber	In/EinzahlerIn - Name und Anschrift			
			Vermittler	

014

84+

014

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für Hotellerie (ERV-RVB Hotellerie 2007)

ı ıerte Personen

I. Allgemeiner Teil
Artikel 1 • Versicherte Personen
Versichert sind die im Versichertungsnachweis namentlich genannten Personen.
Artikel 2 • Zeitlicher Geltungsbereich, Versicherungsabschluss
1. Der Versicherungsschutz beginnt für Versicherungsfälle
1.1. bei Nichtantritt der Reise (Teil A, Art. 12) und bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes (Teil B, Art. 16) am Tag nach der Prämieneinzahlung um 0.00 Uhr und endet mit Antritt des gebuchten Aufenthaltes (siehe jedoch Pkt. 2.);
1.2. bei Abbruch der Reise (Teil A, Art. 12) und weiteren Serviceleistungen (Teil B, Art. 16) bis 18) ab Verlassen des Wohnortes, Zweitwohnortes bzw. Ort der Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorhergem Ablauf der Versicherung.
2. Der Versicherungsabschluss muss gleichzeitig mit Buchung des Aufenthaltes erfolgen; bei Buchungen mit Anzahlung gleichzeitig mit Anzahlung. Erfolgt der Versicherungsabschluss aufgrund eines mit der Buchungsbestätigung mitgeschickten Informationsblattes, so gilt der Abschluss spätestens fünf Werktage nach Buchung (Anzahlung) als gleichzeitig, Bei späterem Versicherungsabschluss beginnt der Versicherungsschutz für Stornoleistungen und Leistungen bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes erst am 10. Tag nach Versicherungsabschlus ausgenommen 10 calesall, Unfall oder Elementarereignis wie in Art. 12 beschrieben).
3. In jedem Fall muss der Versicherung und örtlicher Geitungsbereich Gegenstand der Versicherung sind Entschädigungszahlungen sowie Hilfs- und Serviceleistungen in Zusammenhang mit einem gebuchten Hotel- oder Mietarrangement in Europa.

Artikel 4 • Ausschlüsse
1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die 1. Stept der Schädeneinritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhäligen eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schädeneinritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
1.3. durch Gewaltstätigkeiten anfässlich einer öffentlich

1.5.

1.6.

1.7.

durch Seibstmord oder Seibstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden; bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten; aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden (Ausnahme: Art. 16, Pkt. 2. und Art. 17); durch Ausbung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen (gilt nicht für Stormoschutz bei Nichtantritt der Reise); durch Einflüss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgeset-zes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden: 1.8.

1.8. durch Einfluss ionisisrender Stränlen im Sinne des Stränlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
1.9. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet
1.10. bei Benützung von Paragleitern und Hängegleitern entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
1.11. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Fallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
1.12. bei Teilnähme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
1.13. bei Tauchgängen entstehen, wenn der Versicherte die international gültige Berechtigung für die betreflende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt;
1.14. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise billicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise).
2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere im Artikel 13 geregelt.
Artikel 5 • Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während des gebuchten Aufenthaltes dar.
Artikel 7 • Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versichert hat
1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;

rsVG bewirkt, werden Desamme.

Versicherte hat

Versicherte hat

Versicherte hat

Versicherte hat

Versicherte hat

Versicherte ber de befolgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;

den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall einestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;

nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbetung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;

1.3.

tung dienen, diese vollistaling ausgelnin den Versicherer enestringlich zuzusenden; alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären; alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen; Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzu-1.5.

künfte zu erteilen; Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzu-stellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädi-gung an den Versicherer abzutreten; Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüg-lich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen wie Polizeiprotokolle, Tatbestands-aufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und-rechnungen, usw., dem Versicherer im Original zu übergeben. In diesen alligemeinen Obliegenheiten sind besondere im Artikel 14 gere-nd idesen alligemeinen Obliegenheiten sind besondere im Artikel 14 gere-

gelt.
Artikel 8 • Form von Erklärungen
Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherten an den Versicherer ist Schriftform

Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, eit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz

soweit nicht aus änderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 10 • Fälligkeit der Entschädigung

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.

2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelinde Fälligkeit einzuwenden.

Artikel 11 • Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

II. Besonderer Teil

ie dem Gründe und der riche nach einigung resignessen sind.

Besonderer Teil

: Stornoschutz bei Nichtantritt und Abbruch der Reise

rükel 12 • Versicherungsfall

. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden Gründe die Reise

nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss:

1.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche

Unfallfolgen oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder

Unfallfolge gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise

zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Psychische Erkrankungen, die

erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Spitals
aufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie

erforderlich wird. erforderlich wird. Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 13) sind nur dann versichert, wenn

aufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird.

Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 13) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;

1.2. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt worden ist. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;

1.3. plützlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod von nicht mittreisenden Familienangehörigen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dingen derforderlich ist;

1.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an seinem Wohnot infolge Eiementarereignis (Feuer usw.) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;

1.5. urverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;

1.7. Einreichung der Schaidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Einepartner;

1.8. Nichtbestehen der Reise der betroffenen Einepartner;

1.9. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorsdung and versicherten Person unmittelbar vor dem Reisebunchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberutnig ander versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebunchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

2. Der Versicherungsfall gilt für die betroffenen versicherten Personen, deren gleichwertig versicherte mitreisende Personen. Gleichwertig versicherte mitreisende Personen. Gleichwertig versicherte mitreisende Personen. Gleichwertig versicherter einfells wersichertiner, Dersonen, gereinsamen Haushat tebend), die Kinder (Stlef-, Sc

kationen, Aids, Schizophrenie; **Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer der nachfolgenden, innerhalb der letz-ten zwölf Monate vor Versicherungsabschluss stationär behandelten Erkrankung der versicherten Personen: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose; bei Versicherungsabschluss bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist; Leiseabbruchgrund in Zusammenhang steht mit einer im Pkt. 2.1. genannten, innerhalb der letzten zwölf Monate vor Reiseantrist stationär behandelten Erkrankung.

r Reiseabbruchgrund
in Zusammenhang steht mit einer im Pkt. 2.1. genannten, innerhalb der letzten zwölf Monate vor Reiseantritt stationär behandelten Erkrankung der versicherten Personen;
bei Reiseantritt bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist. Hotelier/der Vermieter/das Reiseunternehmen vom Vertrag zurücktritt; vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 14, Pkt. 3.) Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.

114 • Obliegenheiten

die Reiseunfähigkeit nicht besaugs.
Artikel 14 - Obliegenheiten
Der Versicherte ist verpflichtet
1. wenn die Reise aus einem versicherten Grund nicht angetreten werden kann,
• nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reisebuchung bei der Buchungsstelle unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst

stelle unverzugunt zu sochen eine der Versicherungsfall unter Angabe des Sternogrundes und unter Beilage der Buchungsbestätigung und des Versicherungsnachweises schriftlich zu verständigen;

bei Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen der schriftlichen Meldung des Versicherungsfalles ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht und die Krankmeldung bei der Sozialversicherung beizulegen. Im Falle einer psychischen Erkrankung ist die Reiseunfähigkeit durch einen Facharzt der Psychiatrie nachzuweisen; Psychiatrie na wenn die Reise

Psychiatrie nachzuweisen; wenn die Reise aus medizinischen Gründen abgebrochen werden muss, eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes vor Ort (siehe Art. 12, rich 11) ausstellen zu lassen; sich auf Verlangen des Versicherers durch einen von diesem beauftragten Facharzt/Vertrauensarzt untersuchen zu lassen; unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:

• Stornokostenabrechnung
• vollständig ausgefülltes Stornoschadenmeldeformular für die Hotelversicherung

vollständig ausgefülltes Stornoscnadenmeuerormung nur die notenversicherung
 ätztliche Bestätigung über die verordneten Medikamente
 Krankmeldung bei der Sozialversicherung
 sonstige Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefeit), Scheidungsklage, Maturazeugmis, Sterbeurkunde); die nicht genutzten Reiseunterlagen (Hotelgutscheine usw.) dem Versicherer auf Verlangen auszuhändigen;
 alle behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit dies zur Scharfenbeurteilunen ontwendig ist.

alle behaltdelinder Azie von der Schweigephildt zu entbinden, soweit dies zur Schadenbeurteilung notwendig ist.
 Artikel 15 * H\u00f6he der Entsch\u00e4digungsleistung
 Der Versicherer ersetzt dem Versicherten im Rahmen der jeweils genannten Versi-Der Versicherer ersetzt dem Versicherten im Rahmen der jeweils genannten Versi-

Cherungssumme

1. bei Reiserücktritt jene Stornokosten des Miet- und Hotelarrangements (exkl. Fahrtkosten), die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertrag-

Fahrtkosten), die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind:

2. bei Reiseabbruch die bezahlten, aber nicht genutzten Teile des Mietund Hotelarrangements (exkl. Fahrtkosten).

B Serviceleistungen
Artikel 16 • Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes

1. Unverschuldete Verspätung der Anreise

1. Versicherungsfall liegt vor, wenn während der Anreise zum gebuchten Aufenthaltsort eines der nachfolgend genannten Ereignisse eintritt und dadurch der Aufenthaltsort nicht zum gebuchten Zeitpunkt erreicht werden kann:

• Unfall oder Verkehrsunfall des Versicherten:

Unfall oder Verkehrsunfall des Versicherten; technisches Gebrechen des benützten Verkehrsmittels;

Unfall der Verkehrsunfall des Versicherten;
• bechnisches Gebrechen des benützten Verkehrsmittels;
• Flugverspätung,
Der Sachverhalt ist von der Fluglinie bzw. vom jeweiligen Verkehrsträger zu bestätigen
Er setzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für eine erforderliche Nächtigung und Verpflegung, sowie die Mehrkosten für eine notwendige Reise zu einem anderen (Flug-) Hafen/Bahnhof.

2. Elementarreignis vor Ort.
2.1. Versicherungsfall eigt vor, wenn der Versicherte den Ort seines gebuchten Hotel- oder Mietarrangements aufgrund einer Straßensperre (z.B. infolge Überschwemmung, Vermurung, Lawinengefahr) nicht planmäßig zum gebuchten Anreisetag erreichen kann. Die Straßensperre ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

2.2. Entschädigung
Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Nächtigungsund Verpflegungskosten in der nächstmöglichen Unterkunft vor Ort für maximal zwei Nächte (Einzeldeckung).
Betrifft der Versicherungsfall eine größere Anzahl von Versicherten, so ist die Leistung für alle Eriginisse, die während einer Kalenderwoche (Samstag bis Freitag) innerhalb Europas eintreten, mit einer Höchstsumme uns der Kollektivdeckung) gegenzt. Überschreitet die Summe aller Ansprüche aus der Einzeldeckung de vorgenannte Kollektivdeckung, so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe aller Einzelansprüche aus Einzeldeckung der Nathen uns der Kollektivdeckung zur Auszahlung gelangt.

Artikel 17 - Unfreiwillige Urdusbeverflängerung

1. Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte sein gebuchtes Hotel-

takei 17 * Untreikulling Unauosverlangerung Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte sein gebuchtes Hotel-oder Mietarrangement aufgrund eines Unfalles, einer Erkrankung oder eines Elementarereignisses (z.B. Straßensperre infolge Überschwemmung, Vermu-rung, Lawinengefahr) nicht planmäßig beenden kann. Die Straßensperre ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

der zuständigen Behörde zu bestätigen. Entschädigung Der Versicherer ersetzt die entstehenden Mehrkosten in der gebuchten Qualität (Einzeldeckung). Betrifft der Versicherungstall eine größere Anzahl von Versicherten, so ist die Leistung für alle Ereighisse, die während einer Kalenderwoche (Samstalg bis Freitag) innerhalb Europas eintreten, mit einer Höchstsumme von € 3.630.000 (Kollektivdeckung) begrenzt. Überschreitet die Summe aller Ansprüche aus der Einzeldeckung die vorgenannte Kollektivdeckung, so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe aller Einzelansprüche aus Einzeldeckungen zur Höchstsumme aus der Kollektivdeckung gekürzt, so dass maximal die Höchstsumme aus der Kollektivdeckung zur Auszahlung elannt

dels making gelangt.

filkel 18 Such- und Bergungskosten

Versicherungsfall

Der Versicherte muss unverletzt, verletzt oder tot geborgen werden, weil

1.1. er einen Unfall erlitten hat;

1.2. er in Berg- oder Seenot geraten ist;

1.3. die begründete Vermutung auf eine der unter Pkt. 1.1. und 1.2. genannten Situationen bestanden hat.

Entschädigung 1.3. Gie begründen bestanden hat.
2. Entschädigung
Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Suche nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder in das nächstgelegene Spital.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

1. Stornoschutz: Informieren Sie bitte unverzüglich Ihren Gastgeber (z.B. Hotel) und den Versicherer. Bei einer Stornierung aus gesundheitlichen Gründen benötigen wir ein detailliertes ärztliches Attest Ihres behandelnden Arztes.

2. Reiseabbruch: Erfolgt der Reiseabbruch aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles, benötigen wir ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes am Urlaubsort!

3. Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes / 4. Unfreiwillige Urlaubsverlängerung: Reichen Sie

die entstandenen Nächtigungs- und Verpflegungsko-sten gemeinsam mit der Bestätigung über den Grund (ärztliches Attest, behördliche Bestätigung der Straßensperre, des Unfalls, der Panne, etc.) bei der FUROPÄISCHEN ein

5. Such- und Bergungskosten: Im Versicherungsfall informieren Sie bitte unverzüglich die EUROPÄISCHE unter Angabe des Sachverhaltes mittels Telefon oder Fax.

Europäische Reiseversicherung AG

Europäische Reiseversicherung AG Kratochwilestraße 4, A-1220 Wien Tel. +43/1/317 25 00 -73930, Fax +43/1/319 93 67

Olim

E-Mail: info@europaeische.at Notruf 24 täglich: +43/1/50 444 00 Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Stand 05/2007, Druck 09/2011 KM-03935-09/2011-10m